

# RS Vwgh 2004/2/26 2004/16/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs2;  
BAO §119 Abs1;  
BAO §276;  
LAO Wr 1962 §211;  
LAO Wr 1962 §90 Abs2;  
LAO Wr 1962 §92 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Es wäre an der Beschwerdeführerin gelegen, das in die Beschwerde aufgenommene Vorbringen über allfällige Divergenzen mit eigenen Aufzeichnungen bzw. über die angeblich nicht nachvollziehbaren Angaben in der Berufungsvorentscheidung bereits im Berufungsverfahren zu erstatten, weil die entsprechenden Feststellungen in der Berufungsvorentscheidung insoweit als Vorhalt anzusehen sind, durch den auch das Parteiengehör gewahrt ist (vgl. die bei Stoll, Band 3, auf Seite 2713 wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Eine Geltendmachung dieser Umstände schon im Berufungsverfahren, wobei selbst in der Beschwerde deren Relevanz nicht dargelegt wurde, hat die Beschwerdeführerin aber nicht behauptet. Ein Verfahrensmangel liegt demnach nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160034.X02

## Im RIS seit

02.04.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)